

Kostenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2026

Bei Abweichungen zwischen dem deutschsprachigen und dem übersetzten Reglement
gilt die Version in deutscher Sprache.

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlagen.....	3
B. Ordentliche Verwaltungskosten	3
Art. 2 Grundkosten	3
Art. 3 Personengebundene Kosten	3
Art. 4 Dienstleistungen	3
C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen	3
I. Versicherte Person.....	3
Art. 5 Einkaufsberechnungen.....	3
Art. 6 Pensionierungsberechnungen	3
Art. 7 Wohneigentumsförderung.....	4
Art. 8 Weiterer Aufwand.....	4
II. Mitglied	4
Art. 9 Verteilplan.....	4
Art. 10 Verspätete Mutationsmeldungen	4
Art. 11 Verspätete Meldungen von Leistungsfällen.....	5
Art. 12 Beitragsinkasso	5
Art. 13 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen	5
III. Aufwendungen Dritter	5
Art. 14 Verrechnung an Verursacher	5
D. Vertragsauflösung	6
Art. 15 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation	6
Art. 16 Auflösungskosten.....	6
E. Übrige Bestimmungen	6
Art. 17 Fälligkeit und Verzug	6
Art. 18 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements	6
Inkrafttreten	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags und regelt die ordentlichen sowie die Kostenbeiträge, welche die Asga Pensionskasse Genossenschaft, nachfolgend Asga genannt, für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt. Es wird durch den Verwaltungsrat erlassen.

Die Höhe der folgenden Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

B. Ordentliche Verwaltungskosten

Art. 2 Grundkosten

pro Anschlussvertrag und Kalenderjahr CHF 200.-

Dieser Betrag wird jährlich fakturiert und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Art. 3 Personengebundene Kosten

Jährliche Kosten pro Leistungsplan/Versicherungsverhältnis CHF 180.-

Davon ausgenommen sind rentenbeziehende Personen sowie Personen mit weitergeführten Sparbeiträgen gemäss Art. 28 Ziff. 1 des Kassenreglements.

Diese Kosten werden auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Die Belastung erfolgt pro rata temporis.

Art. 4 Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten (Grundkosten und personengebundenen Kosten) sind sämtliche Dienstleistungen abgegolten, welche im vorliegenden Reglement nicht mit zusätzlichen Kosten aufgeführt sind.

C. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

I. Versicherte Person

Art. 5 Einkaufsberechnungen

Berechnung Einkauf für die vorzeitige Pensionierung:

bis zu zwei Berechnungen im gleichen Jahr kostenlos

jede weitere Berechnung im gleichen Jahr CHF 100.-

Für Versicherte, welche die Einkaufsberechnungen via Versichertenportal myAsga durchführen, entfallen die Kosten für die Einkaufsberechnungen vollständig.

Art. 6 Pensionierungsberechnungen

Berechnung bis 30 Minuten kostenlos

Berechnung mehr als 30 Minuten nach Aufwand gem. Art. 8

Für Versicherte, welche die Pensionierungsberechnungen via Versichertenportal myAsga durchführen, entfallen die Kosten für die Pensionierungsberechnungen vollständig.

Art. 7 Wohneigentumsförderung

Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung

Anfrage/Berechnung	kostenlos
--------------------	-----------

Vorbezug

Durchführung eines Vorbezuges

Erster Vorbezug bei der Asga	CHF 400.-
------------------------------	-----------

Ab zweitem Vorbezug bei der Asga	CHF 200.-
----------------------------------	-----------

Übertragung der Veräusserungsbeschränkung von der alten Liegenschaft auf die neue Liegenschaft)	CHF 200.-
--	-----------

Verpfändung

Durchführung einer Verpfändung

Pro Fall	CHF 200.-
----------	-----------

Die Gebühr wird erst bei der erstmaligen Verpfändung erhoben. Tritt eine versicherte Person - welche das Altersguthaben bereits bei der früheren Pensionskasse verpfändet hatte - bei der Asga neu ein, wird keine Gebühr erhoben.

Vorbezug mit gleichzeitiger Verpfändung	CHF 500.-
---	-----------

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

Art. 8 Weiterer Aufwand

Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen:

pro Stunde	CHF 180.-
------------	-----------

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden sowie ausserordentliche Dienstleistungen werden verrechnet.

Andere spezielle Aufwendungen wie z.B. die Rückabwicklung einer vorzeitigen Pensionierung oder einer bereits laufenden Altersleistung werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

II. Mitglied

Art. 9 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans von freien Mitteln:

Mindestens	CHF 200.-
------------	-----------

Zuzüglich pro begünstigte Person	CHF 20.-
----------------------------------	----------

Die Gesamtkosten betragen im Maximum	CHF 5'000.-
--------------------------------------	-------------

Bei Pro-Kopf-Verteilungen (aufgrund Geringfügigkeit) kann auf eine Kostenerhebung verzichtet werden.

Art. 10 Verspätete Mutationsmeldungen

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte sowie sonstige Mutationen (Meldung Todesfall, Arbeitsunfähigkeit, etc.) ins Vorjahr bzw. alle für die Durchführung der entsprechenden Mutationen und Meldungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, welche nach dem 30. Juni des laufenden Jahres eingehen:

Pro Mutationsmeldung je versicherte Person CHF 100.-

Meldungen (Lohnmeldungen, Eintritte, Austritte und sonstige Mutationen) die mehr als drei Jahre zurückliegen, werden zusätzlich nach Stundenaufwand gem. Art. 14 in Rechnung gestellt.

Art. 11 Verspätete Meldungen von Leistungsfällen

Meldung von Leistungsfällen, deren Eintritt mehr als zwei Jahre zurückliegen

pro Leistungsfall CHF 500.-

Meldungen von Leistungsfällen nach einer Vertragsauflösung, deren Eintritt ein Jahr oder länger zurückliegen

pro Leistungsfall CHF 500.-

Art. 12 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 2 % verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Quartalsrechnung an das Mitglied.

Bei externen Versicherten gemäss Art. 12a des Kassenreglements erfolgt eine monatliche Fakturierung, wobei die Beiträge vorschüssig zu entrichten sind. Entsprechend erfolgt die Belastung von Verzugszinsen mit der nächstfolgenden Monatsrechnung an den Versicherten.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

Kontoauszug kostenlos

Erste Mahnung kostenlos

Zweite Mahnung CHF 100.-

Pauschale Betreibungskosten CHF 500.-

Rückzug der Betreibung oder Meldung der Bezahlung CHF 150.-

Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes,

einmalige Erstellung pro Jahr kostenlos

für jedes weitere Exemplar im gleichen Jahr je CHF 200.-

Art. 13 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Dem Mitglied können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS/IAS19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- berechnet.

III. Aufwendungen Dritter

Art. 14 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Mitglied) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch das Mitglied zu begleichen.

D. Vertragsauflösung

Art. 15 Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge eines Personalabbaus, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden dem Mitglied Kostenbeiträge belastet.

Die Kosten für die Durchführung der Gesamt- oder Teilliquidation wird einerseits nach internem Aufwand und andererseits durch externe Kosten (Pensionsversicherungsexperte, Aufsichtsbehörde, etc.) in Rechnung gestellt. Sie betragen im Minimum jedoch CHF 2'000.-

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden dem Beitragskonto belastet oder von den freien Mitteln des Mitglieds in Abzug gebracht. Fehlen oder reichen diese nicht aus, werden die Kostenbeiträge dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Art. 16 Auflösungskosten

Für die Vertragsauflösung werden folgende Kosten erhoben:

Verträge ohne aktive Versicherte (Grundgebühr)	CHF 200.-
Verträge mit aktiven Versicherten (Grundgebühr)	CHF 500.-
zuzüglich pro versicherte Person und abzugebenden Rentner	CHF 20.-

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Eine Rückabwicklung des Vertrages infolge Doppelversicherung wird pauschal mit CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

E. Übrige Bestimmungen

Art. 17 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht. Vorbehalten bleibt die Höhe des Verzugszinses nach Art. 12.

Art. 18 Lücken im Reglement/Anpassung des Reglements

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.
2. Der Verwaltungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2021.